

REGLEMENT

Verwaltungsgebühren

im

Baubewilligungsverfahren

für

geringfügige Bauten

Gemeinde Kerzers

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG KERZERS

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);
- Artikel 66, Absatz 5, des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG);
- das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz (ARzRPBG);

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Gegenstand

1) Gegenstand des vorliegenden Reglementes ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Baubewilligungsverfahren für geringfügige Bauten.

2) Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

ARTIKEL 2

Kreis der Abgabepflichtigen

Schuldner der Verwaltungsgebühren ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht.

II. VERWALTUNGSGEBÜHREN

ARTIKEL 3

Gebührenpflichtige Leistungen

1) Der Gebührenpflicht unterliegen:

- Vorprüfungsgesuche und endgültige Gesuche betreffend Bauprojekte gemäss Art. 73 RPBG.
- Der Begriff des Bauprojektes umfasst die Erstellungs-, Wiederaufbau-, Umbau-, Vergrösserungs-, Instandstellungs- und Abbrucharbeiten sowie alle anderen bewilligungspflichtigen Arbeiten.

2) Der Gebührenpflicht unterliegen ebenfalls die Kontrolle der Arbeiten.

ARTIKEL 4

Berechnungskriterien

1) Die Gebühren setzen sich aus einer proportionalen Gebühr und allfälligen Gebühren für Gutachten anderer Amtsstellen sowie den Publikationskosten für den 'Anzeiger von Kerzers' und das 'Amtsblatt des Kantons Freiburg' zusammen.

2) Die proportionale Gebühr für geringfügige Bauten beträgt für

Bausumme bis Fr. 5'000.--	=	Fr. 100.--
Bausumme über Fr. 5'000.-- bis Fr. 20'000.--	=	Fr. 250.--
Bausumme über Fr. 20'000.--	=	Fr. 400.--

3) In der proportionalen Gebühr ist eine Grundgebühr von Fr. 50.-- für die Dossiereröffnung sowie Spesen und Porti inbegriffen.

III. FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

ARTIKEL 5

Zeitpunkt der Erhebung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung erhoben
- 2) Bei Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichtes erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.
- 3) Auf fälligen Gebühren wird ein Verzugszins berechnet. Der Zinssatz basiert auf dem Darlehenssatz, den die Gemeinde bei der Freiburger Staatsbank zu entrichten hat.

IV. RECHTSMITTEL

ARTIKEL 6

Einsprache

- 1) Gegen Entscheide auf Grund dieses Reglementes kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Beschwerde

- 2) Jeder Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.
- 3) Die Beschwerde ist schriftlich, begründet und mit einem Antrag zu versehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7

Aufhebung früherer Erlasse

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgingen, sind aufgehoben.

ARTIKEL 8

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

VI. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. April 1995

Der Ammann:



W. Schwab



Der Schreiber:



M. Brönnimann

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Freiburg am **13. Juli 1995**

Der Staatsrat-Baudirektor:



P. Aeby